

Zertifizierungsprogramm

LBO

Stand: 14.07.2013

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 2 von 17
---	------------------------------------	---

Vorwort

ISO/IEC Guide 67 definiert ein Produktzertifizierungsprogramm als die spezifischen Regeln und Verfahren für die Durchführung der Konformitätsbewertung für spezifische Produkte.

Die im QM-System der Zertifizierungsstelle festgelegten Prozesse (Angabe in den Klammern der Überschriften) einschließlich der mitgeltenden Dokumente stellen dabei das Zertifizierungssystem, d. h. die Regeln, Verfahren und das Management für die Durchführung von Konformitätsbewertungen, dar. Produktzertifizierungsprogramme sind Teil dieses Systems.

Das vorliegende Produktzertifizierungssystem soll gegenüber dem Markt und/oder den Behörden nachweisen, dass ein Hersteller in der Lage ist, die Produkte in Übereinstimmung mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen herzustellen und dies auch tut.

Bei datierten Verweisen auf andere Dokumente gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 01.09.2013.

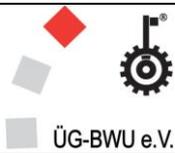
Änderungen

./.

Frühere Ausgaben

keine

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>



ÜG-BWU e.V.

Zertifizierungsprogramm LBO

ID:	ZP H 04.00.21
Version:	1.00
Gültig ab:	01.09.2013
Seite	3 von 17

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	4
2.	Zusätzliche Anforderungen	4
3.	Abkürzungen	4
4.	Begriffe und Definitionen	5
5.	Zertifizierungsgrundlagen	6
5.1	Notwendige Elemente der werkseigenen Produktionskontrolle	7
5.2	Beurteilungskriterien	7
5.2.1	Werkseigene Produktionskontrolle	8
5.2.2	Produktbeurteilung	8
5.2.3	Beseitigung der Abweichungen	9
6.	Zertifizierungsverfahren	9
6.1	Antrag auf Zertifizierung (R 01.10)	9
6.2	Erstinspektion (R 01.20)	10
6.3	Überwachung der Erstfertigung (R 01.30)	10
6.4	Zusammenfassender Zertifizierungsbericht	10
6.5	Zertifikatserteilung (R 01.40)	10
6.6	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	11
6.7	Einschränkung der Zertifizierung (R 03.20)	11
6.8	Aussetzung der Zertifizierung (R 03.30)	11
6.9	Entzug der Zertifizierung (R 03.40)	12
6.10	Modifikationen von zertifizierten Produkten	12
6.11	Anpassung von Zertifizierungsdokumenten und öffentlichen Informationen	12
7.	Überwachung	13
7.1	Werkseigene Produktionskontrolle (Eigenüberwachung)	13
7.1.1	Organisation und Verantwortlichkeiten	13
7.1.2	Prüfungen und Dokumentation innerhalb der WPK	13
7.1.3	Umfang der Produktprüfungen	14
7.1.4	Unterauftragsvergabe – Qualifikation und Nachweise	14
7.1.5	Abweichungen und durchgeführte Korrekturmaßnahmen	14
7.2	Fremdüberwachung	15
7.2.1	Regelüberwachung (R 02.20)	15
7.2.2	Sonderüberwachung (R 03.10)	15
7.2.3	Zusammenfassender Überwachungsbericht	15
7.3	Unterbrechung der Herstellung	16
8.	Fristen zur Beseitigung von Abweichungen	16
9.	Nachweis der Gleichwertigkeit von Bestand- und Zubehörteilen	16
10.	Kennzeichnung der Produkte	16
11.	Nicht wesentliche Abweichungen	16
12.	Beschwerden	16
12.1	Einsprüche und Beschwerden des Herstellwerks (H 08)	16
12.2	Beschwerden beim Zertifikatinhaber	17
13.	Änderungen der Anforderungen für die Zertifizierung	17
14.	Veröffentlichung des Zertifizierungsprogramms	17

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 ÜG-BWU e.V.	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 4 von 17
---	------------------------------------	---

1. Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm ist anwendbar auf die in der nachfolgenden Tabelle genannten nicht geregelten Bauprodukte und Bauarten gem. PÜZ-Verzeichnis Teil II a.

Lfd. Nr.	Nr. nach BAZ	Zulassungsgegenstand Benennung	Zugehörige Zulassungsnummer
21/2	21.1 bis 21.17 21.19 bis 21.22	Feuerschutztüren, -tore, -klappen	Z-6.3-... Z-6.6-... Z-6.11-... bis Z-6.18-... Z-6.41-... Z-6.42-...
21/5	21.30	Feuerschutzabschlüsse	Z-6-20-...
21/9	21.27	Feuerschutzabschlüsse (Außenanwendung)	Z-6.21-...
22/9	22.4 22.5	bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen	Z-19.14-...

Produkte, welche von der jeweiligen Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichen, werden nicht zwingend von diesem Zertifizierungsprogramm erfasst. Für sie sind die aus den Abweichungen resultierenden Informationen für Bewertungen und Entscheidungen der Zertifizierungsstelle maßgebend. Diese sind für jeden Einzelfall festzulegen und durchzuführen, siehe auch [Abschnitt 5](#).

Einen Antrag auf Zertifizierung nach diesem Zertifizierungsprogramm können stellen:

- der in der bauaufsichtlichen Zulassung genannte Antragsteller, sofern er die Produkte selbst herstellt und
- jedes Herstellwerk, welches mit Genehmigung des in der Zulassung genannten Antragstellers das Produkt nach dessen Vorgeben unter Einhaltung der Technischen Spezifikationen herstellt.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm enthält Festlegungen zur Zertifizierung des Produktes auf Grund der durch die AbZ nachgewiesenen wesentlichen Eigenschaften. Diese werden, wo notwendig, ergänzt um Erkenntnisse und Informationen der Zertifizierungsstelle, welche sich u. a. auch aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für den Produktbereich anerkannten Stellen speist.

Alle zugrunde liegenden Zertifizierungskriterien sind so festgelegt, dass sie eindeutig, messbar und nachprüfbar sind.

2. Zusätzliche Anforderungen

./.

3. Abkürzungen

In diesem Dokument werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 5 von 17
---	------------------------------------	---

AbZ:	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gem. LBO, ausgestellt durch das DIBt
BAZ:	Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) - Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Erich-Schmidt-Verlag, www.BAZdigital.de
DIBt:	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
LBO:	Landesbauordnung
BsBV:	Bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung
PÜZ-Verzeichnis:	Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; herausgegeben durch das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, www.dibt.de
QM-System:	Qualitätsmanagementsystem
Technische Spezifikation:	Dokumente, die eine eindeutige Bewertung und Entscheidung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den durch das Bauprodukt zu erfüllenden Anforderungen ermöglichen.
ÜZVO:	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen oder andere anwendbare Verordnung, z. B. Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) hinsichtlich notwendiger Angaben und Gestaltung von Übereinstimmungszeichen
WPK:	Werkseigene Produktionskontrolle

4. Begriffe und Definitionen

<u>Abweichung:</u>	Nichtkonformität von bestimmten Anforderungen in Bezug auf das Produkt oder auf von der Zertifizierungsstelle festgelegte Zertifizierungsanforderungen.
<u>Ausführungsvariante:</u>	Ausführung eines Bauproduktes, z. B. einflügelig, zweiflügelig, mit/ohne Seiten-/Oberteil.
<u>AbZ:</u>	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
<u>Produkttyp:</u>	Typs eines Bauprodukts (Drehflügel: einflügelig oder zweiflügelig; Schiebetor: ein oder zwei Schiebeblätter; BsBV: Ausführung M oder E)
<u>Herstellwerk:</u>	Produktionsstätte, in der das der Zertifizierung unterliegende Produkt derart hergestellt wurde, dass die Erfüllbarkeit der an seine Herstellung zu stellenden Anforderungen durch die Fremdüberwachung nachprüfbar umgesetzt sind.
<u>Neuzertifizierung:</u>	Sie liegt vor, wenn ein Herstellwerk für einen Bauprodukttyp (Z-6.20-, Z-6.21-, Z-19.14-) nach diesem Zertifizierungsprogramm erstmalig eine Produktzertifizierung anstrebt.
<u>Nicht wesentliche Abweichung:</u>	Abweichungen, die die Eigenschaften des Bauproduktes (z. B. Feuerwiderstandsdauer, Dauerfunktion, Rauchdichtigkeit) nicht wesentlich beeinflussen.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 6 von 17
---	------------------------------------	---

<u>Technische Spezifikation:</u>	Normen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, produktbezogene Gutachten und Prüfberichte, Anwendungs- und Nachweisdokumente (Dokumente A und B, Richtlinien, Konstruktionsanleitungen, Planungs-, Einbau und Wartungsanleitungen) und dergleichen.
<u>Überwachung:</u>	Systematisch sich wiederholende Konformitätsbewertungstätigkeiten als Grundlage zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer Konformitätsaussage. ¹
<u>WPK:</u>	Werkseigene Produktionskontrolle; in verschiedenen Dokumenten auch als Eigenüberwachung bezeichnet.
<u>Zertifizierungssystem:</u>	Konformitätsbewertungssystem aus Regeln, Verfahren und Management für die Durchführung von Konformitätsbewertungen durch unabhängige Dritte, welches die Auswahl, die Ermittlung, die Überprüfung und letztendlich die Zertifizierung als Bestätigungsaktivität umfasst ² .
<u>Zertifizierungsprogramm:</u>	Zertifizierungssystem bezogen auf spezifische Produkte, auf welche sich dieselben festgelegten Anforderungen, besonderen Regeln und Verfahren anwenden lassen ³ .

5. Zertifizierungsgrundlagen

Stellvertretend für die in den einzelnen Bundesländern geltenden Landesbauordnungen wird nachfolgend die MBO herangezogen. Es gilt stets die Bauordnung des Bundeslandes in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat.

Dieses Zertifizierungsprogramm erfasst gem. § 17 (3) MBO⁴ nicht geregelte Bauprodukte, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 MBO) haben oder für die eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20 Nr. 3 MBO) unter Einbeziehung der AbZ erteilt worden ist und die entsprechend dem dazu erteilten Bescheid einer gesonderten Zertifizierung bedürfen.

Als Übereinstimmungsnachweis gem. § 22 MBO wird in den erteilten AbZ und in erteilten Zustimmungen im Einzelfall das Übereinstimmungszertifikat (§ 24 MBO) zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung gefordert.

In der MBO heißt es in § 24 zum Übereinstimmungszertifikat:

- (1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt
 1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
 2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.
- (2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden

¹ DIN EN ISO/IEC 17000:2005-03 Konformitätsbewertung - Begriffe und allgemeine Grundlagen

² in Anlehnung an 2.7 und A.4.3 der DIN EN ISO/IEC 17000:2005-03

³ in Anlehnung an 2.8 der DIN EN ISO/IEC 17000:2005-03

⁴ MUSTERBAUORDNUNG i. d. Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 7 von 17
---	------------------------------------	---

technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

Daraus resultierend bilden somit die nachfolgend angeführten Dokumente die Grundlage für eine Zertifizierung:

- Technische Spezifikation in der jeweils gültigen Fassung
- ein bestehender Zertifizierungsvertrag mit der Überwachungsgemeinschaft
- die Zeichensatzung der Überwachungsgemeinschaft
- die jeweils gültige Gebührenordnung der Überwachungsgemeinschaft

5.1 Notwendige Elemente der werkseigenen Produktionskontrolle

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Punkte durch das Herstellwerk nachzuweisen:

- Vorgaben zur Handhabung von Bauprodukten, welche den Anforderungen nicht entsprechen, mit denen dargelegt wird, wie Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden sowie Aufzeichnungen darüber.
- Vorgaben zur Wartung von maschinellen Produktionseinrichtungen und Messmitteln sowie Aufzeichnungen darüber.
- Vorgaben zu Prüfungen und Aufzeichnungen über deren Ergebnisse an Ausgangsstoffen, Zubehörteilen und Endprodukten und gegebenenfalls Aufzeichnungen über Wiederholungsprüfungen.
- Aufzeichnungen über Beschwerden von Kunden hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften der hergestellten Bauprodukte.
- Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Bauproduktes unter Beachtung der Technischen Spezifikation und der im Sitzland des Herstellwerkes geltenden ÜZVO.
- Sachgerechte Lagerung von Ausgangsstoffen, Zubehörteilen und Endprodukten.
- Nachweis regelmäßiger Schulungen und Unterweisungen des mit der Planung, Herstellung und Montage der Bauprodukte betrauten Personals.
- Dokumentierte Nachweise über den Verbleib der hergestellten Bauprodukte.
- Nachweis eines angemessenen Systems zur Lenkung und Archivierung von WPK-Dokumenten und -Aufzeichnungen.

5.2 Beurteilungskriterien

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Produktbeurteilung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>

 ÜG-BWU e.V.	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21
		Version: 1.00
		Gültig ab: 01.09.2013
		Seite 8 von 17

5.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Übereinstimmung	keine	keine
[B] Beobachtung	Abweichung, die kein Risiko für das Funktionieren der WPK darstellt (z. B. formale Abweichungen in der Dokumentation).	Abweichungen korrigieren Verbesserungszeitraum: bis zur nächsten Überwachung
[H] Hinweis	Abweichung, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß)	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen Verbesserungszeitraum: innerhalb von zwei Monaten
[A] Abweichung	Abweichung, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen).	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung: Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

5.2.2 Produktbeurteilung

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum	
[C] Übereinstimmung	keine	keine	
[B] Beobachtung	Abweichung, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellen (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen der Technischen Spezifikation - Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet u. Abweichung abgestellt).	Korrekturmaßnahmen weiter auf Übereinstimmung hin beobachten. Verbesserungszeitraum: bis zur nächsten Überwachung.	
[H] Hinweis	Abweichung, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen der Technischen Spezifikation - Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet, die Abweichung wurde aber noch nicht abgestellt).	weitere Korrekturmaßnahmen erforderlich - Nachweis der Übereinstimmung Verbesserungszeitraum: innerhalb von zwei Monaten	
[A] Abweichung	Abweichung, die die wesentlichen Merkmale des Produktes derart beeinträchtigen, dass nicht normkonforme	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung. Wiederholung der Überwachung	
Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 9 von 17
---	------------------------------------	---

	Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen der Technischen Spezifikation - Hersteller hat keine entsprechende Korrektur eingeleitet, die Abweichung wurde nicht abgestellt).	(im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig.
--	--	---

5.2.3 Beseitigung der Abweichungen

Eine erfolgreiche Zertifizierung setzt voraus, dass alle festgestellten Abweichungen behoben sein müssen, bevor der endgültige zusammenfassende Zertifizierungsbericht erstellt wird und das Übereinstimmungszertifikat ausgestellt werden kann.

Der Nachweis über eine erfolgreiche Behebung von Abweichungen kann durch die Vorlage geeigneter Nachweise wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch eine Wiederholung von Erstinspektion oder Erstfertigung bestätigt werden.

Lassen Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zu, so wird die Zertifizierungsstelle beim Herstellwerk weitere Nachweise anfordern oder auch eine Wiederholung zur Überprüfung der Wirksamkeit vornehmen.

6. Zertifizierungsverfahren

Bevor mit dem eigentlichen Zertifizierungsverfahren begonnen werden kann, muss ein rechtsverbindlich unterschriebener Zertifizierungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle vorliegen.

Die Übereinstimmung der Produkte mit den Technischen Spezifikationen ist nachzuweisen durch:

- Erstinspektion und Beurteilung des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- Erstprüfung des Bauproduktes nach der zugrunde liegenden Technischen Spezifikation durch Überwachung der Erstfertigung;
- regelmäßige Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und
- Prüfung von im Herstellwerk entnommenen Produktproben.

Die in diesem Zertifizierungsprogramm getroffenen Festlegungen sind bei Erfordernis sinngemäß auf den Verwendbarkeitsnachweis „Zustimmung im Einzelfall“ anzuwenden.

6.1 Antrag auf Zertifizierung (R 01.10)

Für den erstmaligen Antrag auf Zertifizierung (Neuzertifizierung) ist durch das Herstellwerk das vollständig ausgefülltes Formblatt „Antrag auf Zertifizierung“ an die Zertifizierungsstelle zu richten.

Im Falle einer Erweiterung der Zertifizierung ist die Übermittlung einer Fertigungsanzeige als formeller Antrag ausreichend.

Nach Rücksendung des Antrages auf Zertifizierung an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden durch die Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen angefordert.

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und Klärung aller zertifizierungsrelevanten Fragen wird zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsvertrag abge-

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 10 von 17
---	------------------------------------	--

geschlossen. Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Zertifizierung wird eine Ergänzung des bestehenden Zertifizierungsvertrages vorgenommen.

6.2 Erstinspektion (R 01.20)

Die Erstinspektion dient der Feststellung, ob die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Herstellung des Bauproduktes gegeben sind und eine angemessene werkseigene Produktionskontrolle geplant oder bereits eingerichtet ist.

Für jedes Herstellwerk ist eine eigene Erstinspektion durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Zertifizierung unterliegenden Produkte ausweist.

Im Rahmen der Besichtigung des Herstellwerkes erfolgt bei Bedarf eine Einführung in die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).

Eine Erstinspektion ist für jede beantragte Neuzertifizierung erforderlich. Bei einer Erweiterung der Zertifizierung kann auf eine vorhandene relevante Erstinspektion zurückgegriffen werden. Die vorhandenen Dokumente zur Erstinspektion werden dann mit den aktuellen Anforderungen abgeglichen und ggf. ergänzt.

Die Erstinspektion wird anhand einer Checkliste durchgeführt. Nach Abschluss der Erstinspektion wird durch die Zertifizierungsstelle ein zusammenfassender Bericht über das Ergebnis der Erstinspektion erstellt. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden als Abweichungsbericht in der Anlage zu diesem Bericht mitgeteilt.

6.3 Überwachung der Erstfertigung (R 01.30)

Die Überwachung der Erstfertigung besteht aus einer Überprüfung und Bewertung der erstmals für das Bauprodukt durchgeführten WPK und der Erstprüfung des Bauproduktes hinsichtlich der in der Technischen Spezifikation festgelegten Anforderungen.

Das Herstellwerk gibt mit der Fertigungsanzeige die Erstfertigung des Bauproduktes bekannt, für welches eine Zertifizierung angestrebt wird. Auf Basis der im positiv bewerteten Erstinspektionsbericht erfassten Angaben werden diese noch einmal hinsichtlich ihrer Aktualität hin überprüft, da zwischen der Erstinspektion und der Überwachung der Erstfertigung ein längerer Zeitraum liegen kann.

Die Überwachung der Erstfertigung wird anhand von Checklisten durchgeführt. Über das Ergebnis wird durch die Zertifizierungsstelle ein zusammenfassender Bericht erstellt. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden als Abweichungsbericht in der Anlage zu diesem Bericht mitgeteilt.

6.4 Zusammenfassender Zertifizierungsbericht

Über die Ergebnisse aus Erstinspektion und Überwachung der Erstfertigung wird ein zusammenfassender Zertifizierungsbericht erstellt. Liegen eine oder mehrere Abweichungen vor, so entscheidet die zertifizierende Stelle über die weitere Vorgehensweise und teilt die getroffenen Entscheidungen dem Hersteller unverzüglich mit.

6.5 Zertifikatserteilung (R 01.40)

Die Zertifizierung und damit die Ausstellung eines Übereinstimmungszertifikats auf das Herstellwerk erfolgt nach bestandener Erstüberwachung (s. a. R 01.20 und R 01.30) für das zu zertifizierende Produkt, wenn das Bauprodukt

- a) der Technischen Spezifikation (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) entspricht und

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 11 von 17
---	------------------------------------	--

- b) einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer vertraglich vereinbarten Fremdüberwachung unterliegt.

Die Gültigkeit des Zertifikats bestimmt sich nach:

- a) der Gültigkeit der Technischen Spezifikation,
- b) den Bedingungen der Herstellung,
- c) den Bedingungen der Werkseigenen Produktionskontrolle.

6.6 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist nur dann möglich, wenn die Ergebnisse der regelmäßigen Fremdüberwachung oder anderweitige Erkenntnisse der Zertifizierungsstelle nicht zu einer Einschränkung, Aussetzung oder gar einem Entzug der Zertifizierung Anlass geben.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Fristen zur Beseitigung von Abweichungen nicht, unvollständig oder verzögert erfolgt.

6.7 Einschränkung der Zertifizierung (R 03.20)

Eine Einschränkung der Zertifizierung kann insbesondere erforderlich werden:

- a) wenn Abweichungen für einen begrenzten Zeitraum vorliegen, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes darstellen;
- b) im Rahmen einer Fremdüberwachung festgestellt wird, dass sich der zertifizierte Produktbereich oder weitere für die Zertifizierung relevante Kriterien geändert haben;
- c) auf Antrag einer Behörde oder
- d) auf Initiative der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle prüft auf Basis der vorliegenden Informationen das Ausmaß der Veränderung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zertifizierung. Ist eine eindeutige Klärung nicht möglich, so kann sie weitere Informationen vom Herstellwerk anfordern. Ggf. veranlasst sie in Abstimmung mit dem Herstellwerk eine Fremdüberwachung. Auf Basis der so gewonnenen Informationen entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle über die Einschränkung Zertifizierungsumfanges. Im Falle einer Einschränkung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Das ursprüngliche Zertifikat muss unverzüglich der Zertifizierungsstelle zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks vorgelegt werden.

6.8 Aussetzung der Zertifizierung (R 03.30)

Treten im Rahmen der Fremdüberwachung Abweichungen auf, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauprodukts wesentlich beeinträchtigen, so dass nicht-konforme Produkte auf den Markt kommen können, so erfolgt eine Aussetzung der Zertifizierung.

Mit der Entscheidung zur Aussetzung der Zertifizierung wird dem Zertifikatsinhaber eine angemessene Frist gegeben, innerhalb der dieser eine Neubewertung der Zertifizierungsentscheidung ermöglichen muss.

Die Gültigkeit einer Zertifizierung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden, d. h. das zugehörige Zertifikat darf für einen bestimmten Zeitraum nicht verwendet und die entsprechenden Produkte dürfen nicht als übereinstimmend gekennzeichnet werden.

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann u. a. erfolgen bei:

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 12 von 17
--	------------------------------------	--

- a) der Verweigerung/Verhinderung von Fremdüberwachungen durch das Herstellwerk;
- b) nicht bestandener Fremdüberwachung;
- c) einer Fristüberschreitung des Herstellwerkes zur Beseitigung von Abweichungen;
- d) einer Verletzung von Anzeigepflichten des Herstellwerkes oder
- e) sonstigen Erkenntnissen der Zertifizierungsstelle.

Vor dem Widerruf der Aussetzung wird in jedem Fall eine Sonderüberwachung (R 03.10) durchgeführt. Nur bei positiv bewerteter Sonderüberwachung wird die Aussetzung widerrufen. Die Sonderüberwachung muss spätestens 6 Monate nach Aussetzung der Zertifizierung erfolgreich bestanden werden. Ist dies nicht der Fall, so besteht nur noch die Möglichkeit einer Neuzertifizierung.

In allen anderen Fällen - Hindernisse zeitlich unbegrenzt, negativ bewertete Sonderüberwachung - wird dem Herstellwerk die Zertifizierung entzogen.

6.9 Entzug der Zertifizierung (R 03.40)

Stellt sich nach Erteilung eines Zertifikats heraus, dass die der Erteilung zugrunde liegenden Zertifizierungskriterien nicht erfüllt sind oder ein Zertifikatsinhaber gegen die vereinbarten Zertifizierungsbedingungen verstößt, kann eine erteilte Zertifizierung entzogen und dem Inhaber damit die Verwendung des Zertifikates untersagt werden.

Die Zertifizierung wird insbesondere bei:

- a) fortwährend bestehenden Abweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauprodukts derart beeinträchtigen, dass nicht übereinstimmende Bauprodukte auf den Markt gebracht werden könnten;
- b) unvollständigen und unwahren Angaben zur Organisation des Zertifikatsinhabers;
- c) der Verwendung des Zertifikats außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches;
- d) grober Verletzung der Informationspflichten des Herstellers/Herstellwerkes sowie
- e) Kündigung des Zertifizierungsvertrages

entzogen.

6.10 Modifikationen von zertifizierten Produkten

Als für die Zertifizierung relevante Modifikationen gelten einerseits Änderungen der Technischen Spezifikation, der Konstruktion oder des Herstellungsprozesses des Produktes, sofern die Leistungsfähigkeit des Produktes davon wesentlich beeinflusst werden kann, anzusehen.

Andererseits fallen unter den Begriff Modifikationen auch Eigentümer- oder Strukturwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Herstellwerkes sowie das Vorliegen anderer Informationen, die darauf schließen lassen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht mehr genügt.

In all diesen Fällen bedarf es einer Entscheidung der Zertifizierungsstelle für eine erneute Begutachtung im Rahmen einer Überwachung und/oder die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

6.11 Anpassung von Zertifizierungsdokumenten und öffentlichen Informationen

Wird die Zertifizierung ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen, so nimmt die Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen usw. vor, um sicherzustellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 13 von 17
---	------------------------------------	--

7. Überwachung

Für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung bedarf einer kontinuierlich durchzuführenden werkseigenen Produktionskontrolle durch das Herstellwerk und einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (Eigenüberwachung)

Die Einrichtung und Durchführung einer werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf das zertifizierte Produkt muss für jedes Herstellwerk nachgewiesen werden. Darunter wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen der Technischen Spezifikation entsprechen. Die Ergebnisse der Werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen sind aufzuzeichnen und der überwachenden Stelle regelmäßig vorzulegen.

Das Herstellwerk ist verpflichtet, das eingerichtete System zur WPK aufrecht zu erhalten und nach steter Überprüfung den Erfordernissen so anzupassen, dass die gleichbleibenden Eigenschaften der zertifizierten Produkte gewährleistet sind.

7.1.1 Organisation und Verantwortlichkeiten

Der Antragsteller hat einen Verantwortlichen für die Werkseigene Produktionskontrolle einzusetzen und der Überwachungsstelle zu benennen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Überwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beide, Verantwortlicher und Stellvertreter, müssen über die notwendigen und hinreichenden Befugnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Planungs- und Herstellungsprozess der zu zertifizierenden Produkte verfügen.

Diese benannten Personen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der WPK verantwortlich. Werden bei der Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle unzulässige Abweichungen festgestellt, so sind durch den Verantwortlichen oder seinen Stellvertreter unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen einzuleiten und zu dokumentieren.

7.1.2 Prüfungen und Dokumentation innerhalb der WPK

Im Rahmen der WPK müssen an all den Stellen des Herstellungsprozesses Kontrollen und Prüfungen vorgesehen werden, an denen die Produkteigenschaften wesentlich beeinflusst werden. Der Mindestumfang hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen ergibt sich aus der Technischen Spezifikation für das Produkt. Darüber hinaus ist die Festlegung weiterer Anforderungen durch die überwachende Stelle möglich.

Mindestens an den nachfolgend genannten Stellen sind Kontrollen und Prüfungen einzurichten und zu dokumentieren:

- a) Wareneingangsprüfungen
 - stichprobenhafte Sicht- und Funktionskontrolle
 - Kontrolle der erforderlichen Übereinstimmungs- und/oder Konformitätsnachweise
 - Kontrolle der Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁵ oder gleichwertiger Nachweise
- b) Fertigungsüberwachung und Endprüfungen
 - Maßprüfung
 - Kontrolle der allgemeinen Ausführung (Verwendung von Zubehörteilen)

⁵ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 14 von 17
---	------------------------------------	--

- Funktionsprüfung im Herstellwerk
 - Überprüfung der Kennzeichnung des auslieferungsfähigen Produktes
 - Überprüfung der mitzuliefernden Dokumentation
- c) Nachweis über den Verbleib der hergestellten FSA
Werden verschiedene Kundenaufträge oder Aufträge zu verschiedenen Bauvorhaben zu sog. Betriebs-/ oder Fertigungsaufträgen zusammengefasst, so ist für den Nachweis über den Verbleib der FSA eine sog. „Türenliste“ durch das Herstellwerk zu führen. Die hier zusammengeführten Nachweise müssen eine eindeutige Zuordnung zu den hergestellten Bauprodukten ermöglichen.

7.1.3 Umfang der Produktprüfungen

Das Prüfprogramm innerhalb der WPK ist durch das Herstellwerk so aufzustellen, dass davon alle in der Zulassung vorgesehenen Ausführungsvarianten einschließlich derer, die eine nicht wesentliche Abweichung zur Technischen Spezifikation darstellen, erfasst werden.

Grundsätzlich - d. h. nach statistischen oder repräsentativen Regeln - ist jedes Bauprodukt auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Technischen Spezifikation zu prüfen.

- a) Zu Beginn der Fertigung jedes Produkttyps eines Bauprodukts ist das erste Bauprodukt eines Fertigungsloses auf Übereinstimmung mit der Technischen Spezifikation zu überprüfen. Diese Prüfung ist mindestens an jedem 30. Bauprodukt des Fertigungsloses zu wiederholen.
- b) Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag für jeden Typ nach einer Technischen Spezifikation ausreichend.
- c) Produkte, für die eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde und die unter Bezug auf eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entsprechend dem durch die oberste Bauaufsicht erteilten Bescheid einer Zertifizierung bedürfen, sind entsprechend den Abschnitten a) bis b) zu überprüfen.

7.1.4 Unterauftragsvergabe – Qualifikation und Nachweise

Die Vergabe von Arbeiten an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) entbindet den Hersteller nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Produkthanforderungen und notwendigen Prüfungen.

Vor Auftragsvergabe hat sich der Hersteller von der Kompetenz und Qualifikation des Unterauftragnehmers zu überzeugen. Über die durch den Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen und deren Ergebnis ist eine Dokumentation zu führen, die als Bestandteil der WPK mindestens dem in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Umfang mit Bezug auf die untervergebenen Planungs-, Herstellungs- und Montageschritten entspricht. Für Montagearbeiten gilt dies nur, wenn sie im Namen und auf Rechnung des Herstellwerkes erfolgt.

Die Arbeiten des Unterauftragnehmers sind stichprobenhaft zu kontrollieren.

7.1.5 Abweichungen und durchgeführte Korrekturmaßnahmen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Herstellwerk unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichung zu treffen. Dies gilt für das Bauprodukt als Ganzes, für die verwendeten Zubehörteile sowie für im Unterauftrag vergebene Leistungen. Produkte und Zubehörteile, welche den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben - z. B. durch Kennzeichnung oder separate Lagerung -, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten und Zubehörteilen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der durchgeführten

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 15 von 17
--	------------------------------------	--

Maßnahmen sind aufzuzeichnen.

7.2 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird von der überwachenden Stelle regelmäßig in angemessenen Abständen in dem Herstellwerk entsprechend den in der Technischen Spezifikation vorgegebenen oder durch die überwachende Stelle festgelegten Intervallen durchgeführt.

Den Beauftragten der Überwachungsstelle sind auf deren Anforderung hin alle die Herstellung betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Durch das Herstellwerk muss gewährleistet sein, dass die Proben für die Produktprüfung aus dessen Produktion stammen.

7.2.1 Regelüberwachung (R 02.20)

Die Regelüberwachung dient der Feststellung und Bestätigung, dass die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Herstellung des Bauproduktes gegeben sind und die werkseigene Produktionskontrolle kontinuierlich durchgeführt wird.

Die Regelüberwachung erfolgt anhand von Checklisten und umfasst

- die regelmäßige Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und
- die Prüfung von im Herstellwerk entnommenen Produktproben.

Die Probenahme kann nach Wahl der Überwachungsstelle an allen zum Zeitpunkt der Fremdüberwachung im Herstellwerk verfügbaren Produkte, Komponenten und Zubehörteile erfolgen. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme nur dann ausgeschlossen, wenn sie gesondert und/oder als solche deutlich gekennzeichnet gelagert sind.

Über die Probenahme wird von der überwachenden Stelle ein Protokoll ausgefertigt.

7.2.2 Sonderüberwachung (R 03.10)

Eine Sonderüberwachung findet statt:

- a) als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung;
- b) nach einer ruhenden Produktion von mehr als 6 Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt;
- c) auf Antrag des Herstellwerkes;
- d) auf Antrag der zuständigen Behörde;
- e) auf begründete Anordnung der Zertifizierungsstelle.

Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der Überwachungsstelle festgelegt.

Wird die Sonderüberwachung in Folge einer Fremdüberwachung nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt "nicht bestanden". Bei nicht bestandener Fremdüberwachung wird das Zertifikat für ungültig erklärt. In der Folge hat der Hersteller jeglichen Gebrauch des Bildzeichens der Zertifizierungsstelle zu unterlassen.

7.2.3 Zusammenfassender Überwachungsbericht

Über die Ergebnisse der Fremdüberwachung wird ein zusammenfassender Überwachungsbericht erstellt. Liegen eine oder mehrere Abweichungen vor, so entscheidet die überwachende Stelle oder bei schwer wiegenden Mängeln die zertifizierende Stelle über die weitere Vorgehensweise und teilt die getroffenen Entscheidungen dem Hersteller unverzüglich mit.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	M. Schmitz	durch:	R. Meßmer

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 16 von 17
---	------------------------------------	--

7.3 Unterbrechung der Herstellung

Eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes ist der Überwachungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

8. Fristen zur Beseitigung von Abweichungen

Werden bei einer Fremdüberwachung durch die überwachende Stelle Abweichungen festgestellt, welche Korrekturmaßnahmen durch das Herstellwerk bedürfen, so setzt die überwachende Stelle eine angemessene Frist zur Beseitigung fest, siehe hierzu auch 5.2.

Nach Ablauf der festgelegten Frist erfolgt eine Sonderüberwachung für den Fall, dass das Herstellwerk der überwachenden Stelle keine hinreichende Beseitigung der Abweichungen meldet.

9. Nachweis der Gleichwertigkeit von Bestand- und Zubehörteilen

Bestandteile und Zubehörteile, welche die Produkteigenschaften wesentlich beeinflussen, dürfen nur verwendet werden, wenn ein Nachweis über die Gleichwertigkeit mit den in der Erstprüfung verwendeten Bestandteilen und Zubehörteilen vorliegt. Derartige Nachweise sind der überwachenden Stelle auf Verlangen durch den Hersteller zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung trifft im Zweifel die Zertifizierungsstelle, ggf. unter Einbeziehung eines anerkannten Prüflabors.

10. Kennzeichnung der Produkte

Die Produkte sind entsprechend den Vorgaben der Technischen Spezifikation dauerhaft zu kennzeichnen. Das Herstellwerk hat zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit einen Nachweis über den Verbleib der Produkte zu führen, der es in begründeten Fällen ermöglicht, eine nachträgliche Produktprüfung vornehmen zu können.

11. Nicht wesentliche Abweichungen

Die Frage, ob derartige Abweichung vorliegt, hat derjenige zu beantworten, dessen Aufgabe es ist, die Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation festzustellen. Ist für Bauprodukte als Übereinstimmungsnachweis das Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben, ist es die Zertifizierungsstelle.

Im Falle zertifizierungsbedürftiger Bauprodukte bedarf es einer qualifizierten Bewertung, ob es sich um eine „wesentliche“ oder „nicht wesentliche“ Abweichung handelt. Aus der schriftlichen Bewertung und Bestätigung des Herstellwerkes muss unbedingt ersichtlich sein, wie wesentlich der Grad der Abweichung ist. Eine pauschale Bescheinigung, dass keine Bedenken bestehen, sofern alle Anforderungen des bauaufsichtlichen Nachweises eingehalten werden, ist für die Zertifizierung unzureichend. Der Zertifizierungsstelle obliegt hier die alleinige Entscheidung.

12. Beschwerden

12.1 Einsprüche und Beschwerden des Herstellwerks (H 08)

Einsprüche und Beschwerden zu Zertifizierungsentscheidungen können nur von Verfahrensbeteiligten schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 30 Tagen an den Leiter der Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Bei begründeten Beschwerden wird das Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ggf. kann vom Leiter der Zertifizierungsstelle ein Beschwerdeausschuss einberufen werden. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis schriftlich informiert.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>

 <p>ÜG-BWU e.V.</p>	Zertifizierungsprogramm LBO	ID: ZP H 04.00.21 Version: 1.00 Gültig ab: 01.09.2013 Seite 17 von 17
---	------------------------------------	--

12.2 Beschwerden beim Zertifikatinhaber

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich

- der Erfüllung wesentlicher Anforderungen seiner der Zertifizierung unterliegenden Bau-
produkte und
- bezüglich solcher Beanstandungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen
betreffen,

angemessene Maßnahmen einzuleiten, diese zu dokumentieren und die Dokumentation der
überwachenden Stelle auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen.

13. Änderungen der Anforderungen für die Zertifizierung

Bei beabsichtigten Änderungen an den vorliegenden Zertifizierungsanforderungen gibt die Zerti-
fizierungsstelle diese allen Zertifikatsinhabern in angemessener Weise bekannt.

Nach Entscheidung und Veröffentlichung der geänderten Anforderungen überzeugt sie sich
davon, dass jeder Zertifikatsinhaber alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb der
festgelegten Frist vorgenommen hat.

14. Veröffentlichung des Zertifizierungsprogramms

Dieses Zertifizierungsprogramm wird Antragstellern, die eine Zertifizierung nach diesem Zertifi-
zierungsprogramm anstreben, in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Es ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Antragstellers freigegeben, jegliche
Weitergabe an oder Einsichtnahme durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Zertifi-
zierungsstelle.

Erstellt am:	14.07.2013	Geprüft/Freigabe am:	12.09.2013
durch:	<i>M. Schmitz</i>	durch:	<i>R. Meßmer</i>